

Boris Schwartz Vertretung der Referentin

I. Über die
BA-Geschäftstelle West
an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses
--23 - Allach-Untermenzing
Herrn Pascal Fuckerieder

06.12.2022

Änderung der Einflugschneisen

BA-Antrags-Nr. 20-26/B 04416 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing vom 13.09.2022

Sehr geehrter Herr Fuckerieder,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit diesem Antrag fordert der BA (20-26 / B 04416) eine Änderung der Einflugschneisen der Münchener Flughäfen bei den zuständigen Stellen derart zu erreichen, dass die negativen Umwelteinflüsse auf die Bevölkerung in Form von Lärm und unnötigen Abgasen minimiert werden.

In der Begründung zu diesem Antrag wird u.a. ausgeführt, dass der Fluglärm über Allach-Untermenzing ständig zunimmt. Es wird vorgeschlagen, die Warteschleifen über gering besiedelte Bereiche zu legen. Die erheblichen und unnötigen Abgasemissionen sollen in unmittelbarer Nähe der Bevölkerung vermieden werden.

Zu diesem Antrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Geschäftsbereich Umweltschutz Telefon: (089) 233 – 37924 Telefax: (089) 233 – 47759 Bayerstraße 28a, 80335 München Die Landeshauptstadt München selbst hat keine rechtlichen Befugnisse, auf den Luftverkehr im Luftraum über München einzuwirken. Die Regelungs- bzw. Überwachungs- oder Anordnungsbefugnisse liegen beim Bundesministerium für Verkehr, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung BAF sowie beim Luftamt Südbayern. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ist gemäß § 33 Abs. 2 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ermächtigt, die Flugverfahren (dies entspricht den Flugrouten) für An- und Abflüge zu und von Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Rechtsverordnung wird im Bundesanzeiger verkündet.

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird vom BAF beaufsichtigt und hat die Aufgabe, eine sichere Abwicklung des Verkehrs zu gewährleisten. Dies geschieht für den Flughafen München auf festgelegten Flugrouten in der Weise, dass anfliegende Verkehrsflugzeuge in je nach Verkehrsaufkommen auszuweitenden S-förmigen Schleifen zur Landebahn geführt werden (sog. Up-/Downwind-Verfahren). Die so gestaltete Kontrolle des Flugverkehrs ist aufgrund der begrenzten Kapazität des Landebahnsystems erforderlich. Dadurch ist es unvermeidbar, dass Verkehrsflugzeuge regelmäßig auch das Stadtgebiet München überfliegen. Die Höhe der Verkehrsflugzeuge beträgt hier zwischen 1000 und 3000 m über Grund. Da die Luftfahrzeuge in diesen Höhen keine rechtlich relevanten Lärmauswirkungen am Boden hervorrufen können, sind Gesichtspunkte des Lärmschutzes vom Luftfahrt-Bundesamt bei der Festlegung der Flugrouten nicht vorrangig berücksichtigt.

Eine Genehmigung für Flugrouten von Luftfahrzeugen, die sich außerhalb des von der Flugsicherung kontrollierten Luftraumes bewegen, ist nicht erforderlich. Bestimmte Flugrouten können nicht vorgeschrieben werden, denn im Luftverkehrsgesetz ist geregelt, dass die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge grundsätzlich frei ist. Flüge über der Stadt München sind folglich - wie allerorts - zulässig, wenn insbesondere die erforderlichen Mindestflughöhen beachtet werden. Die Mindestflughöhe für motorgetriebene Luftfahrzeuge beträgt 600 m über Grund. Diese Höhe darf nur dann bis zur Sicherheitsmindesthöhe von 300 m über Grund über dicht besiedelten Gebieten unterschritten werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern (z.B. Wetter).

Eine Zunahme von Überflügen von Verkehrsflugzeugen über Allach- Untermenzing kann vom Referat für Klima- und Umweltschutz nicht mit Zahlen belegt werden, da das Referat keine Zählungen vornimmt. Bekannt ist uns lediglich, dass sich die Zahl der Flugbewegungen am Flughafen München seit dessen Inbetriebnahme fast kontinuierlich erhöht hat (1993: 192.200 Flugbewegungen, 2019: 417.138 Flugbewegungen). Nach einem pandemiebedingten Rückgang der Anzahl der Flugbewegungen, insgesamt waren es 2021 153.097, gab es von Januar bis September 2022 einen Anstieg an Flugbewegungen um 126 % im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum im Vorjahr.

Generell finden über dem gesamten Münchner Stadtgebiet Überflüge von Verkehrsmaschinen statt, wobei, oft täglich wechselnd, die einzelnen Stadtbezirke unterschiedlich betroffen sind. Das hängt damit zusammen, dass je nach vorherrschender Windrichtung die Landebahnen einmal von Osten her angeflogen werden und einmal von Westen her. Beim Startvorgang ist es genauso, es wird in der Regel immer gegen den Wind gestartet und gelandet. Das kann dann auch bedeuten, dass manchmal über Wochen hinweg, wenn sich die Windrichtung nicht ändert, in bestimmten Stadtbezirken vermehrt der Überflug von

Verkehrsmaschinen beobachtet werden kann, und es Zeiträume gibt, in denen dies nur vereinzelt vorkommt. Die Überflüge finden jedoch, aufgrund der großen Entfernung des Flughafens vom Stadtgebiet, in einer so großen Höhe statt, dass sie lärmtechnisch für das Münchner Stadtgebiet nicht relevant sind. Mit einer Änderung der Flugrouten kann das vorgegebene Lärmpotential nicht verändert, sondern nur anders verteilt werden.

Bereits in der Vergangenheit haben sich sowohl der Herr Oberbürgermeister als auch das damalige Referat für Gesundheit und Umwelt im Rahmen der Möglichkeiten wiederholt für die Reduzierung der Fluglärmbelastung durch Flugzeuge über dem Münchner Stadtgebiet eingesetzt. Bislang war diesen Bemühungen jedoch leider kein Erfolg beschieden.

Für evt. weitere Fragen stehen Ihnen gerne meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets RKU-IV-221 unter der Telefon-Nummer 0 89 / 2 33 – 37924 oder via E-Mail unter immissionsschutz-sued.rku@muenchen.de zur Verfügung.

Der Antrag **20-26 / B 04416** des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing vom **13.09.2022** ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Boris Schwartz Vertretung der Referentin